

Stadtverwaltung Schwelm
Bürgerservice
Postfach 740
58320 Schwelm

28. September 2021

Ihr Schreiben vom 16.09.2021
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Wiese,

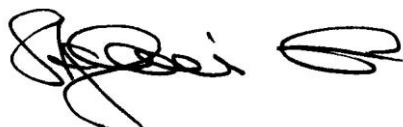
vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Schwelmer Innenstadt im Zusammenhang mit den folgenden Veranstaltungen:

10. Oktober 2021 Trödelmarkt
12. Dezember 2021 Weihnachtsmarkt

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt und ist aus unserer Sicht ausreichend für eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz. Der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung scheinen gegeben. Der Bezug zu den Sachgründen 2, 4 und 5 wird auch im Einzelhandelsgutachten der Stadt Schwelm dargelegt. Dies untermauert das öffentliche Interesse aus unserer Sicht in Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen.

Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Erben